



Amtsblatt der Stadt Rülhen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülhen

Nr.: 01

59602 Rülhen, 08.02.2021

27. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 04.02.2021 Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	01
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 05.02.2021 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021	02

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht
gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber der Landrätin des Kreises Soest und die übrigen Mitglieder der Gremien der Stadt Rüthen gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rüthen schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte des Bürgermeisters und der übrigen Mandatsträger stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus, 59602 Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 26, erfolgen.

Rüthen, den 04.02.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Betten
(Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2021 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ab Montag, den 08. Februar 2021 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916), bis zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus.

Dienstzeit:	montags – freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	montags – mittwochs	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	donnerstags auch	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 08. Februar 2021 bis 23. Februar.2021 im Rathaus, Fachbereich 1, Sachgebiet Finanzen, Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, 59602 Rüthen, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rüthen, den 05. Februar 2021

gez.

-Weiken-
Bürgermeister